Stellungnahme

zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

I. Über den DRV

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt als bundesweiter Dachverband die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielten die 2.186 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen mit rd. 82.000 Mitarbeitern im vergangenen Jahr einen Umsatz von 60,1 Mrd. Euro. Die Gruppe der Vieh- und Fleischunternehmen umfasst Zuchtunternehmen, Viehvermarktungsgenossenschaften und Erzeugergemeinschaften sowie Schlacht-, Zerlege- und Fleischverarbeitungsbetriebe. Die Genossenschaften sind eng mit der landwirtschaftlichen Produktion verzahnt, nicht nur weil sie sich im Besitz der Landwirte befinden. Sie decken auch alle Bereiche der Produktionskette Fleisch bis in die Ladentheke ab. Neben den traditionellen Geschäftsfeldern bieten die Unternehmen den Landwirten zahlreiche zusätzliche Dienstleistungen wie Beratung in der Produktionstechnik, betriebswirtschaftliche Analysen und die Auswertung von Marktinformationen.

II. Allgemeine Anmerkungen

Die Raiffeisen-Genossenschaften sind sich der Bedrohung durch die Klassische Schweinepest (KSP), aber vor allem die Afrikanische Schweinepest (ASP), bewusst und bereit, einen maßgeblichen Beitrag zur Seuchenbekämpfung zu tragen. Der Ausbruch bereits eines ASP-Falls in Deutschland hätte fatale ökonomische und soziale Folgen für die gesamte Wertschöpfungskette Schwein sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche. Die durch einen ASP-Fall ausgelösten Markteffekte liegen monetär deutlich höher als die in der Begründung angegebenen 26 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass alleine für die Erzeuger ein Verlust von 2 – 3 Mrd. € im ersten Jahr des Seuchenausbruchs zu erwarten ist. Hinzu kämen erhebliche Auswirkungen und Kosten für den vor- und nachgelagerten Bereich.

Der Deutsche Raiffeisenverband begrüßt grundsätzlich die mit den vorgenommenen Änderungen erfolgte Anlehnung der nationalen Verordnung an das geltende europäische Recht. So sind die erweiterten Handlungsmöglichkeiten für Veterinärbehörden bei einem nationalen Ausbruchsfall positiv zu bewerten. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass bei einem Ausbruch in einem benachbarten EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz die Anwendung der §§ 14d bis 14j neu nicht pauschal angeordnet werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen aus Sicht des DRV dem Schutz der heimischen Schweinebestände dienen und dürfen nicht zum Verlust der Wirtschaftlichkeit heimischer Betriebe und damit auch der vor- und nachgelagerten Stufen führen.

Auch die 100-Kilometer-Regelung nach § 14l neu bewerten wir als sinnvolle Präventionsmaßnahme positiv.

Die in der Begründung zu § 2b neu angesetzten Kosten für Reinigung und Desinfektion sind mit 60 € pro Fahrzeug zu niedrig und kalkulatorisch nicht nachvollziehbar angesetzt. Die Kosten für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, u. a. Tiertransporten, können ohnehin erst nach Kenntnis der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Einzelfall kalkuliert werden. Die durchschnittlichen Kosten für Reinigung und Desinfektion eines Tiertransporters inkl. Anhänger betragen nach Erkenntnissen des DRV ca. 155 €. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Personalkosten (1,5 h pro Fahrzeug inkl. Anhänger) in der Regel 60 €
- Waschplatz, Brauch- und Schmutzwasser, Reinigungs- und Desinfektionsmittel: 95 €

Die Richtlinie 2002/60/EG des Rates sieht in Artikel 11 Abs. 1f) vor, dass auf Antrag des Mitgliedstaats eine Ausnahmereglung zur Verbringung von Schweinen aus dem Beobachtungsgebiet bei entsprechender Kennzeichnung des Fleisches und der Fleischerzeugnisse gestellt werden kann. Der DRV regt an, diese Ausnahmeregelung in die Neufassung der Verordnung mit aufzunehmen. Ohne diese Ausnahmeregelung können Fleisch sowie Fleischerzeugnisse nicht mit ovalen Genusstauglichkeits-Identitätskennzeichen versehen werden und sind damit nicht zu vermarkten. Gleiches gilt für Schlachttiere, die somit unverkäuflich werden.

III. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

1. Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen (§ 2b neu)

Die Reinigung und Desinfektion wird mit Verweis auf Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2002/60/EG des Rates in § 2b Abs. 1 konkretisiert. Im Sinne der Vermeidung einer Seuchenverschleppung unterstützt der DRV diese Regelung. Allerdings sollten hierbei dringend die Zulassung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie die Anforderungen an die Entsorgung des „Waschwassers“ im Vorfeld eines möglichen Ausbruchs bundeseinheitlich festgelegt werden. So können unterschiedliche Schutzstandards, die unter Umständen schwerwiegende Folgen haben, vermieden werden. Für Unternehmen, die Betriebstätten in verschiedenen Bundesländern und Kreisen haben, ist dies aus organisatorischen Gründen unabdingbar notwendig und erleichtert damit die behördliche Kontrolle. Hierfür könnte Sorge getragen werden, wenn beispielsweise im Krisenfall nur eine zuständige Stelle mit der Abwicklung betraut wird.

Des Weiteren ist die nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2002/60/EG des Rates vorgesehene Reinigung und Desinfektion nach Transport von sonstigen Erzeugnissen, z. B. Transport von Futtermitteln, aufgrund technischer und bauartbedingter Konstruktion der Transportfahrzeuge nicht möglich. Der Transport von Betriebsmitteln, z. B. Futtermitteln, auf einen schweinehaltenden Betrieb ist im Seuchenfall

zwingend notwendig, um die Versorgung der Tiere sicherstellen zu können. Für diese Fälle fordert der DRV eine praxistaugliche Regelung in Bezug auf Reinigung und Desinfektion dieser Fahrzeuge.

2. Weitere behördliche Anordnung (§ 3a neu)

Die Ausweitung der Maßnahmen zur Jagdausübung ist zu begrüßen. Allerdings sollte sich diese gemäß § 3a Nr. 1 neu nicht nur auf die Schonzeiten beziehen sondern weiter gefasst werden. Mit den aktuell praktizierten Jagdmethoden ist eine spürbare Reduktion des Schwarzwildbestandes nicht möglich. Deshalb sollte der jagd- und waffenrechtliche Spielraum entsprechend ausgeschöpft und ggf. erweitert werden. Eine ganzjährige Bejagung von Bachen, unter Beachtung des Muttertierschutzes nach § 22a Abs. 4 Bundesjagdgesetz, ist notwendig. Hierbei ist eine bundeseinheitliche Präzisierung des Elterntierschutzes bei Schwarzwild zu treffen.

3. Gefährdetes Gebiet, Pufferzone (§ 14 d Abs. 5 neu)

Es besteht weiterhin Korrekturbedarf bei der Verfütterung von Getreide aus dem gefährdeten Gebiet. Grundsätzlich kann der DRV Vorsichtmaßnahmen hinsichtlich des geernteten Futters in einem gefährdeten Gebiet nachvollziehen, wenn es hierfür ausreichend wissenschaftliche Belege gibt. §14d Abs. 5 Nr. 4 neu ist in der vorliegenden Fassung aufgrund seiner massiven Auswirkungen auf Produktion und Handel mit Futtermitteln allerdings abzulehnen. Die Auswirkungen eines Fütterungsverbotes von Getreide, das bis zu sechs Monate zurück in einem gefährdeten Gebiet geerntet wurde, sind fatal und nicht absehbar. Auf Grund der Mischpartien und dem überregionalen bis internationalen Handel wären gewaltige Mengen an Mischfutter nicht mehr für die Verfütterung verwendbar.

Die Konsequenzen einer solchen Regelung soll anhand einer kurzen Darstellung der Mischfutterproduktion und des Handels in Deutschland demonstriert werden:
In Deutschland wurden im Sommer 2017 gut 45,6 Mio. t Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Mais) geerntet. In den deutschen Futtermühlen stellt das Getreide mit fast 50 % den größten Anteil des Rohstoffeinsatzes. Deutschlandweit wurden 2017 ca. 23,5 Mio. t Mischfutter hergestellt. Der Einsatz erfolgt über alle Tierarten und deutschlandweit, teilweise auch als Export in das benachbarte Ausland. Für 2018 werden vergleichbare Produktionsmengen erwartet.

Der Herstellungsprozess von Mischfutter sieht wie folgt aus: Das von den Landwirten geerntete Futtergetreide wird entweder selbst eingelagert und verfüttert oder aber an den Landhandel oder die Mischfutterhersteller geliefert. Die Anlieferung erfolgt meist per LKW, das Getreide wird von den LKW über eine Rohwarenannahme in große Silos oder Lagerhallen überführt. Von diesem Zeitpunkt an kann die Ware der einzelnen LKW nicht mehr weiter verfolgt werden. In den Getreidesilos und Lagerhallen lagern dann mehrere 100 t Getreide (meist aus der Region). Von dort wird das Getreide innerhalb weniger Wochen nach der Ersterfassung/Ernte, in meist sehr großen Partien, an Landwirte, Mischfutterher-

steller, anderer verarbeitender Industrie (Mühlen etc.) oder aber größere Lagereinrichtungen im In– und Ausland verbracht.

Im Hinblick auf die geplante Verordnung ist besonders zu beachten, dass regelmäßig eine Einlagerung unterschiedlicher Getreidepartien gleicher Getreideart (Weizen, Mais, Gerste, Roggen usw.) erfolgt. Eine partieweise Trennung nach Herkunftsort („gefährdete Region“) ist bereits kurz nach der Ernte/Ersterfassung somit nicht mehr möglich.

Auf Grund dieser Verkettung des Handels wäre im gefährdeten Gebiet bei einem ASP-Befund mit einer Rückwirkung von sechs Monaten eine erhebliche Menge an Futtermitteln betroffen. Abgesehen vom enormen technischen Aufwand der Entsorgung, muss die Versorgung der Tiere zu jedem Zeitpunkt gesichert sein. Deshalb fordert der DRV die Streichung des rückwirkenden Verbots der Verfütterung von Getreide der letzten sechs Monate. Das Verbot sollte mit Wirkung ab dem ersten Tag eines ASP-Befundes in einem gefährdeten Gebiet gelten.

Weiterhin muss es nach Auffassung des DRV auch für die potenziell kontaminierte Ware aus einem gefährdeten Gebiet einen Weg zur effizienten Weiterverwertung geben. Die Mehrzahl der Mischfutterunternehmen fahren in ihren Anlagen nicht ausschließlich Rinder-, Schweine- oder Geflügelfutter. Vielmehr durchlaufen tierartverschiedene Chargen die Mischanlagen. Aus Angst einer Kontamination würden die Betriebe das potentiell kontaminierte Getreide auch nicht mehr in ihren Anlagen für Rinder oder Geflügel verwenden. Der DRV schlägt deshalb vor, einen effizienten Weg zur Dekontamination der betroffenen Ware zu finden. Den bisherigen Vorschlag von einer 20-minütigen Erhitzung bei 70 – 80°C hält der DRV für ungeeignet. Im Krisenfall bedarf es einer zügigen, praktikablen Dekontamination. Der DRV steht hierbei zur Lösungsfindung im Austausch mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI).

4. <u>Korrekturbedarf bei der Jagd (§ 14d Abs. 6 neu)</u>

§ 14d Abs. 6 neu sollte in Verbindung mit § 14a Abs. 10 keine grundsätzliche Einschränkung auf die Jagdruhe bei Wildschweinen anordnen, sondern nur die Option für eine generelle Jagdruhe ermöglichen.

5. <u>Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für Schweine (§ 14f neu)</u>

§ 14f Abs. 1 Nr. 1 neu regelt aus Sicht des DRV kein Verbot des Verbringens von Schweinen aus einem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte außerhalb dieses Gebietes. Somit läuft die in § 14f Abs. 3 neu geregelte Ausnahmemöglichkeit für das Verbringen in Schlachtstätten außerhalb des gefährdeten Gebietes ins Leere. Insoweit ist § 14f Abs. 1 Nr. 1 neu um „Schlachtstätten“ zu ergänzen.

Stellungnahme

zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

6. Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse (§ 14g neu)

Der DRV regt an § 14g Absatz 2 Nr. 1a) wie folgt zu ergänzen:

> ….„a) von Schweinen gewonnen worden ist oder sind, die die Anforderungen erfüllen, die nach § 14f Absatz 2 ***und Absatz 3*** für eine Genehmigung für das Verbringen vorgeschrieben sind und ….

Ohne diese Ergänzung würde die Ausnahme lediglich für Schlachttiere nach § 14f Absatz 2 neu gelten. Alle weiteren Tiere könnten nicht mit dem ovalen Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichen gekennzeichnet werden. Diese Ergänzung wäre gemäß Artikel 16 des Durchführungsbeschlusses 709/2014 rechtskonform mit den europäischen Vorgaben. In der Praxis könnten nur wenige Betriebe, die Schlachtschweine liefern, sicherstellen, dass innerhalb der letzten 30 Tage vor Verbringen der betroffenen Partien keine Tiere eingestallt worden sind.

7. Maßregeln bei Afrikanischer Schweinepest für tierische Nebenprodukte (§ 14j neu)

Die Maßregeln bei ASP für tierische Nebenprodukte sollten entsprechend § 14g neu für Fleisch und Fleischerzeugnisse mit Ausnahmen versehen werden, sofern die Nebenprodukte von Tieren stammen, die nach § 14f Absatz 2 und 3 neu vorab untersucht worden sind. Sofern das Fleisch von diesen Tieren mit ovalen Genusstauglichkeits- und Identitätskennzeichen gekennzeichnet werden kann, ist von Nebenprodukten, die von diesen Tieren gewonnen werden, auch kein erhöhtes Risiko zu erwarten.

Ansprechpartner:
Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Dr. Verena Schütz
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Tel.: +49 30 856 214 467
E-Mail: schuetz@drv.raiffeisen.de